

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Melsdorf vom 04.07.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.12.2010** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1. In § 5 –Ständige Ausschüsse- wird Abs. 1b wie folgt neu gefasst:

b) Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen

Kultur- und Gemeinschaftswesen

Büchereiwesen

Kindergartenangelegenheiten

Förderung und Pflege des Sports

2. In § 5 – Ständige Ausschüsse – wird Abs. 1 d (Sportausschuss) gestrichen. Der bisherige Abs. 1e wird Abs. 1d.

3. In § 5 –Ständige Ausschüsse- erhält Abs. 1 letzter Satz folgende neue Fassung:

„In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören könnten; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom **17.01.2011** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Melsdorf, den 25.1.11

Gemeinde Melsdorf
Die Bürgermeisterin

A. Rodde

